

Einblicke verdecken

Seit dem 1. Januar 2007 ist das Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister in Kraft. Verschärfungen bei der Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses und die stärkere Transparenz von Unternehmensdaten macht Vermeidungsstrategien interessant. WP/StB LARSEN LÜNGEN/SUSANNE WETZEL

BILANZ

Die bisher gängige Praxis, Jahresabschlüsse – oftmals erst nach Anforderung – beim Handelsregister einzureichen, ist seit Jahresbeginn nicht mehr möglich. Nach der Einführung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) sind Jahresabschlüsse und die Unterlagen der Rechnungslegung grundsätzlich in elektronischer Form beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (www.ebundesanzeiger.de) einzureichen und dort vollständig bekannt zu machen. Erstmals betrifft dies Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen.

Daten übers Internet übermittelt

Die Offenlegung erfolgt über eine Anmeldung auf der Internet-Seite des elektronischen Bundesanzeigers, wo sich die Daten hochladen lassen. Voraussetzung hierfür ist dabei, dass die Daten in den Formaten Microsoft Word, RTF, Excel oder XML vorliegen. Künftig will die zuständige Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH hier sogar eine Software zur Erstellung des XML-Formats anzubieten.

Auch einige der am Markt verfügbaren Steuerberatungsprogramme bieten bereits jetzt die Möglichkeit, den Jahresabschluss im XML-Format auszugeben. Ebenso ist zu erwarten, dass andere Anbieter im Laufe des Jahres mit entsprechenden Lösungen nachziehen.

Um den Unternehmen den Übergang zur elektronischen Offenlegung zu erleichtern, besteht – neben der elektronischen Form – bis zum 31. Dezember 2009 weiterhin die Möglichkeit, die Unterlagen in Papierform einzureichen. Aus Kostengründen ist ein schneller Übergang auf die elektronische Form, insbesondere das XML-Format, anzuraten.

Denn gleichzeitig mit der Änderung zum Jahreswechsel hat der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, wegen der Aufwandsersparnis durch die elektronische Veröffentlichung, die Veröffentlichungsentgelte gesenkt. Anstatt nach Millimetern erfolgt seitdem die Berechnung grundsätzlich nach der Anzahl der sichtbaren Zeichen.

Lag der bisherige Basispreis bei 7 Cent pro Zeichen für elektronische Veröffentlichungen, so der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, sinkt er bei Anlieferung in Papierform auf 2,50 Cent. Liegen die Daten im elektronischen Format vor, sinken die Preise weiter: So fallen 2,25 Cent für Excel-, 1,50 Cent für Word- und RTF- sowie 1 Cent für XML-Daten an. Bei steigender Zeichenzahl sinkt der Preis im XML-Format bis auf 0,10 Cent pro Zeichen.

Unabhängig aber von der Form der angelieferten Daten beträgt der Mindestbetrag für eine Veröffentlichung 20 Euro. Bei Anlieferungen im XML-Format fällt grundsätzlich ein Pauschalpreis von 50 Euro für kleine Unternehmen und 70 Euro für mittelgroße Unternehmen an.

Offenlegungspflichtig sind grundsätzlich nach wie vor

- sämtliche Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH),
- die eingetragenen Genossenschaften,
- Personengesellschaften ohne eine natürliche Person als Vollhafter (vor allem GmbH & Co. KGs) sowie
- die nach dem Publizitätsgesetz zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen. Dies sind alle Unternehmen – auch Einzelunternehmen – die in drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mindestens zwei der folgenden drei Merkmale erfüllen: Die Bilanzsumme liegt bei über 65 Millionen Euro, die Umsatzerlöse betragen mehr als 130 Millionen Euro und die Firma beschäftigt durchschnittlich über 5.000 Mitarbeiter.

Umfang der Unterlagen nicht einheitlich

Der Umfang der offenzulegenden Unterlagen berührt das EHUG aber nicht. So gelten die Erleichterungen für kleine und mittelgroße Gesellschaften im Sinne des HGB weiterhin:

- Kleine Gesellschaften brauchen nur eine verkürzte Bilanz – hier bezeichnen nur Buchstaben und römische Ziffern die Positionen – und den Anhang ohne Angaben zu GuV zu veröffentlichen.
- Mittelgroße Gesellschaften müssen den gesamten Jahresabschluss offenlegen. Er umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und den Lagebericht. Ebenso – soweit erforderlich

– kommt der Bericht des Aufsichtsrats hinzu, dessen Vorschlag sowie der Beschluss über die Ergebnisverwendung. Die Bilanz muss hier ebenfalls nur mit Buchstaben und römischen Ziffern bezeichnete Positionen enthalten. Anders im Anhang, dort dürfen nur ausgewählte Angaben unterbleiben.

In der Bilanz oder im Anhang sind zudem bestimmte Posten gesondert anzugeben. In der GuV lassen sich die Posten Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge und Materialaufwand saldieren und als „Rohergebnis“ ausweisen.

Grundsätzlich beträgt die Frist für die Offenlegung zwölf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres oder aber vier Monate bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften.

Bisher verfolgten die Registergerichte Verstöße gegen die Offenlegungspflicht nur auf Antrag. Nunmehr will aber das Bundesamt für Justiz (BfJ) Verstöße von Amts wegen verfolgen. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers prüft dabei, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollzählig vorliegen. Hierzu stehen ihm die von den Gerichten an das Unternehmensregister übermittelten Daten zur Verfügung.

Ordnungsgelder bis zu 25.000 Euro möglich

Ergibt die Prüfung, dass die offenzulegenden Unterlagen nicht oder unvollständig vorliegen, wird das BfJ unterrichtet. Gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft oder gegen die Gesellschaft selbst führt das BfJ – wegen pflichtwidrigem Unterlassen der rechtzeitigen Offenlegung – ein Ordnungsgeldverfahren durch. Dabei reichen die Ordnungsgelder von 2.500 Euro bis zu 25.000 Euro.

Im Verfahren selbst setzt das BfJ den Betroffenen, unter Androhung eines Ordnungsgeldes, eine sechswöchige Frist, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Sie können aber auch die Unterlassung mittels Einspruch gegen die Verfügung rechtfertigen.

Kommen die Betroffenen ihrer Verpflichtung innerhalb der Frist nach, müssen sie nur die Kosten des Verfahrens in ☺

- Veröffentlichungen zu Kapitalmarkt orientierten Unternehmen.

Das Unternehmensregister funktioniert dabei wie ein Portal. Es verschafft den Datenzugang über die Verlinkung auf die Originaldatenbestände.

Der Abruf von Jahresabschlussunterlagen im Internet ist ohne vorherige Anmeldung

Servicefähigkeit des Unternehmens in einem positiven Licht darstellen lässt. Die Transparenz von Daten ermöglicht es dem Unternehmen, Gerüchten über eine angespannte wirtschaftliche Situation entgegenzuwirken. Behauptungen, wie etwa die, dass ein Unternehmen insolvenzgefährdet sei oder übermäßig viel verdiene, lassen sich durch die Offenlegung entkräften.



AUTOREN

WP/StB Larsen W. Lungen

ist Leiter der Ecovis-Kanzlei in Krefeld und berät bzw. prüft mit seinem Team Unternehmen aller Rechtsformen und Größenordnungen. Seine Schwerpunkte sind Gestaltungsberatung, Prozess-, System- und Steueroptimierung.

E-Mail: larsen.luengen@ecovis.com

**Susanne Wetzel**

ist Mitarbeiterin des fachlichen Back-Office von Ecovis in Rostock. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und die Aufbereitung der Gesetzesänderungen.

E-Mail: susanne.wetzel@ecovis.com

Höhe von 50 Euro tragen. Wenn die Betroffenen ihrer Verpflichtung nicht fristgemäß nachkommen und auch keinen Einspruch einlegen, fällt ein Ordnungsgeld in angegebener Höhe an. Zugleich wird aber die ursprüngliche Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes wiederholt. Eine Offenlegung lässt sich somit künftig nicht mehr vermeiden.

Offengelegte Unterlagen im Internet abrufbar

Seit 1. Januar 2007 sind die offengelegten Unterlagen von allen Interessierten unter www.unternehmensregister.de online abrufbar. Entgegen der bisherigen Praxis sind hier die wesentlichen publikationspflichtigen Daten der Unternehmen gebündelt einsehbar. Dazu gehören unter anderem

- alle Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister,
- die Jahresabschlüsse und die dazugehörigen Unterlagen,
- die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger,
- Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte sowie

beim Unternehmensregister kostenlos möglich. Für elektronische Handelsregisterauszüge ist aber, wie bisher auch, eine Gebühr zu entrichten. Diese liegt aber statt bisher bei acht Euro nun bei 4,50 Euro pro Registerblatt. Hier bedarf es auch einer vorangehenden Anmeldung.

Durch die geschaffene Transparenz lassen sich allerdings nicht nur wichtige Informationen über Kunden, Lieferanten und andere Geschäftspartner gewinnen, sondern auch positive Informationen über das eigene Unternehmen in der Öffentlichkeit kommunizieren: Da Interessenten Informationen über ein Unternehmen häufig vor der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung oder im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung abfragen, kann sich das Unternehmen die Offenlegung zunutze machen. Dies lässt sich etwa durch das Einbinden von positiven Informationen in die offlegungspflichtigen Unterlagen verwirklichen.

Gelegenheit zur Selbstdarstellung

Hier bietet sich insbesondere der Lagebericht an, in dem sich etwa die Qualitäts- und Kostenführerschaft oder aber die hohe

Transparenz teilweise auch problematisch

Allerdings kann die Transparenz auch problematisch gesehen werden:

- Ein gutes Gesamtbild kann bei Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern Begehrlichkeiten wecken. Informationen über die Höhe der Geschäftsführer- oder Aufsichtsratsbezüge kann auch zu Unfrieden im Unternehmen führen.
- Durch die Transparenz fällt es potenziellen Investoren, die das Unternehmen – gegebenenfalls gegen den Willen der Geschäftsführung oder Gesellschafter – übernehmen wollen, leichter, eine Übernahmestrategie zu entwickeln.
- Informationen aus dem Lagebericht, insbesondere zu Risiken und Chancen, lassen sich ebenfalls zulasten des Unternehmens auslegen. Folglich kann dies zu einem erhöhten Rechtfertigungsaufwand gegenüber Kunden und Lieferanten führen.
- Bei einem schlechten wirtschaftlichen Gesamtbild besteht die Gefahr, dass Kunden- oder Lieferantengeschäftsbeziehungen nicht zustande kommen oder aber – zulasten des Unternehmens – enden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass insbesondere schlechte Ergebnisse von Mitbewerbern in der Branche an Kunden weiterkommuniziert werden. Bei einem schlechten wirtschaftlichen Gesamtbild stellt sich damit sehr schnell die Frage nach der Integrität des Unternehmens.
- Die Offenlegung gibt zum Teil auch Auskunft über die Größe des Unternehmens, die Bilanzsumme, das Umsatzvolumen und die Mitarbeiterstruktur. Daher besteht die Gefahr, dass potenzielle Kunden in Kenntnis der Zahlen das Unternehmen für eine zu kleine Einheit halten und deswegen von einer Geschäftsbeziehung Abstand nehmen.



Schutz vor zu viel Neugier

Zwar sind viele Unternehmen seit dem 1. Januar dazu verpflichtet, Daten preiszugeben. Doch die wenigsten zeigen sich davon begeistert, anderen Einblick zu gewähren. Steuerberater können hier helfen. WP/StB LARSEN LÜNGEN/SUSANNE WETZEL

Ein Beratungsansatz in Sachen Transparenz und Offenlegungspflichten für einen Mandanten sollte dreistufig erfolgen.

Stufe 1: Identifizierung der Interessenten

Zu Beginn des Beratungsgesprächs mit dem Mandanten sollte die wechselseitige Abhängigkeit zwischen der wirtschaftlichen Situation und den bilanzpolitischen Grundaussagen des Jahresabschlusses stehen. Dabei sollten beide Seiten herausarbeiten, wer sich grundsätzlich für den Jahresabschluss des Mandanten interessieren könnte.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist eine risiko- und chancenorientierte Beurteilung dieser Interessenten. In dieser ersten Stufe sollte der Steuerberater und sein Mandant klären, inwieweit sich durch die Offenlegungspolitik des Unternehmens Nach- oder Vorteile ergeben können. Dabei sind die zuvor dargestellten Vor- und Nachteile – bezogen auf jeden Interessenten des Jahresabschlusses – gegeneinander abzuwägen.

BEISPIELE:

- Voll abgeschriebene Maschinen und technische Anlagen könnten bei einem Produktionsunternehmen eine extrem nachteilige Wirkung bei Kunden hinterlassen. Schließlich könnten diese annehmen, dass das Unternehmen mit veralteten Anlagen arbeitet und daraus vielleicht falsche Rückschlüsse auf die Qualität des Unternehmens ziehen.

- Zu hohe Geschäftsführergehälter können Neid auslösen und zu Unfrieden im Mitarbeiterstamm führen.

- Ein bilanzieller Fehlbetrag, der nicht durch Eigenkapital gedeckt ist, kann gegebenenfalls überteilte nachteilige Gerüchte über eine wirtschaftliche Schieflage des Unternehmens nach sich ziehen.

- Eine hohe Eigenkapitalquote kann Vertrauen in das Unternehmen stärken und somit zu Zahlungs- oder Skontovorteilen führen.

- Ein im Lagebericht angemessen beschriebenes Risikomanagementsystem kann bestehende Kundenbeziehungen absichern, da das Vertrauen in das Unternehmen seitens der Kunden gegebenenfalls auch der Lieferanten gefestigt wird.

Stufe 2: Festlegung einer Offenlegungsstrategie

Auf der zweiten Stufe sollten Berater und Mandant die Offenlegungsstrategie des Unternehmens festlegen. Hierbei sind folgende grundsätzliche Strategien denkbar:

1. VERMEIDUNGSSTRATEGIE

Es ist für ein Unternehmen möglich, die Offenlegung zu vermeiden, indem es die Rechtsform wechselt. Dazu müsste es die Rechtsform der Kapitalgesellschaft aufgeben und in eine Personengesellschaft oder in ein Einzelunternehmen umgewandelt werden.

Grundsätzlich bestehen für Unternehmen, bei denen mindestens eine natürliche Person unbeschränkt haftet, keine Offenlegungsverpflichtungen.

Diese Offenlegungsverpflichtungen lassen sich also vermeiden, wenn sich die Mandanten für die Rechtsform der KG, nicht aber der GmbH & Co. KG, des eingetragenen Kaufmanns (Einzelunternehmen) oder der OHG entscheiden.

Allerdings schrecken viele Alleingesellschafter von GmbHs vor einem derartigen Schritt zurück, da sie einen Imagenachteil durch die Rechtsform „eingetragener Kaufmann“ (e.K.) – umgangssprachlich als „eingetragene Klitsche“ bezeichnet – befürchten.

In diesen Fällen bietet es sich an, dem Mandanten die Umwandlung in eine KG anzuraten. Dabei wird der Unternehmer Komplementär, und eine von ihm zu 100 Prozent gehaltene GmbH nimmt die Kommanditistenstellung ein. Damit könnte das Unternehmen als Kommanditgesellschaft weiter firmieren und wäre aufgrund der unbeschränkten Haftung des Komplementärs von sämtlichen Offenlegungspflichten (bezogen auf die KG) freigestellt.

Vorteile: Durch diese Strategie lässt sich eine Offenlegung vollständig vermeiden. Als eingetragener Kaufmann, Kommanditgesellschaft oder offene Handelsgesellschaft bestehen keinerlei Eintragsverpflichtungen von wirtschaftlichen Informationen. Insbesondere wenn der Unternehmer die zunehmende Transpa- ➔

renz als existenzbedrohendes Risiko ansieht, sollte über eine derartige Alternative nachgedacht werden.

Nachteile: Wesentlicher Nachteil dieser Lösung ist die möglicherweise eintretende persönliche Haftung des Unternehmers. Dieser muss sich bewusst sein, dass er durch die Umwandlung von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft im schlechtesten Fall auch mit seinem Privatvermögen haften muss.

Ein weiterer Nachteil dieser Strategie besteht darin, dass im Vorfeld der Umwandlung sämtliche steuerlichen Risiken vermieden werden müssen – insbesondere muss eine unerwünschte Aufdeckung stiller Reserven ausgeschlossen sein. Dritter Nachteil: Neben den möglicherweise anfallenden Steuern, den Beratungs- und Notarkosten aus der Umwandlung entstehen auch operative Nachteile – angefangen von der Änderung der Geschäftsbriefe, Eintragungen in Branchenverzeichnissen, Visitenkarten et cetera.

2. REDUKTIONSSTRATEGIE

Diese Strategie besteht darin, den Jahresabschluss auf ein Mindestmaß an gesetzlich erforderlichen Informationen zu reduzieren. Sämtliche größenabhängige Erleichterungen sowie Erleichterungen bei der Offenlegung sollten ausgenutzt werden. Hierbei bietet es sich an, mit Checklisten zu arbeiten, wie sie etwa das Institut der Wirtschaftsprüfer zur Verfügung stellt. Bei der Reduktionsstrategie ist darauf zu achten, dem Unternehmen zwei Ausfertigungen des Jahresabschlusses zu erstellen: Eine mit für ihn sinnvollen Informationen und eine weitere zu Offenlegungszwecken. Darin sollten sich dann ausschließlich die Informationen wiederfinden, die gesetzlich erforderlich sind. Bei kleinen Kapitalgesellschaften lässt sich etwa auf die Gewinn- und Verlustrechnung oder den Anlagespiegel verzichten.

Ein naheliegender Fehler bei der Reduktionsstrategie ist die Angabe des Steuerberaters im sogenannten Erstellungsvermerk oder die Beifügung von Kontennachweisen oder Anlagenverzeichnissen.

Der wirtschaftliche Berater sollte dem Unternehmer nicht nur die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften darstellen, sondern mit ihm auch konkrete bilanzpolitische Maßnahmen erörtern. Sie erhöhen die Intransparenz des Abschlusses und erschweren beziehungsweise schränken die Nutzung der offenlegungspflichtigen Daten – zugunsten des Unternehmens – ein. Diese bilanzpolitischen Maßnahmen sollten sich an den Gegebenheiten des Mandanten orientieren.

BEISPIELE

Problem 1: Ein Modegroßhandel möchte vermeiden, dass ein im Vergleich zum Vorjahr hoher Bestand an Handelswaren in der Bilanz ersichtlich wird.

Lösung 1: Es lässt sich darüber nachdenken, vor Ende des Geschäftsjahres den Warenbestand an eine nahe stehende Person zu veräußern und diesen zu Beginn des neuen Geschäftsjahres wieder zurückzuerwerben. Der hohe Vorratsbestand wäre somit zum Geschäftsjahresende nicht mehr erkennbar, sondern lediglich ein gesteigerter Forderungsbestand.

Problem 2: Das Unternehmen möchte vermeiden, dass es zum Geschäftsjahresende einen ausgesprochen hohen Bestand an liquiden Mitteln ausweist.

Lösung 2: In diesem Fall lässt sich eine kurzfristige Anlage von Kapitalderivaten in Erwägung ziehen, die – gegebenenfalls – als sonstiger Vermögensgegenstand auszuweisen sind und somit in einer Sammelposition untergehen.

Problem 3: Ein zu hohes Jahresergebnis könnte Begehrlichkeiten bei Kunden, Lieferanten oder Mitarbeitern wecken.

Lösung 3: Durch gezielte „sonstige Zuwendungen“ – im Rahmen insolvenzrechtlich zulässiger Maßnahmen – können Gesellschafter oder nahe stehende Personen in den Genuss von Zuwendungen kommen. Dazu zählen etwa Gratifikationen, Boni, Lizenzen, außerordentliche hohe Verzinsungen von eingesetzten Fremdverbindlichkeiten et cetera. Diese Leistungen stellen sogenannte steuer-

liche verdeckte Gewinnausschüttungen dar. Folglich sind die Zuwendungen nicht abzugsfähig und führen beim Empfänger zu zusätzlichen Steuerbelastungen – allerdings lässt sich hierdurch das handelsrechtliche Jahresergebnis des Unternehmens senken. Diese Variante ist interessant, wenn die Gesellschaft sowieso Gewinnausschüttungen an ihre Gesellschafter plant.

Vorteile: Die Vorteile dieser Strategie bestehen darin, dass die Rechtsform der Kapitalgesellschaft erhalten bleibt. Die umzusetzenden Maßnahmen – mit Ausnahme der steuerlichen Besonderheiten – sind in der Regel transaktionskostengünstig zu realisieren.

Nachteile: Eine vollständige Vermeidung der Offenlegung sowie eine absolute Intransparenz des Jahresabschlusses sind nicht zu erreichen.

Bei größeren Unternehmen sollte eine Reduktionsstrategie auch die Möglichkeit einbeziehen, dass unter best. Vorr. bei Offenlegung eines befreienden Konzernabschlusses die Offenlegung der einzelnen Jahresabschlüsse von Tochtergesellschaften vermieden werden kann. Eine eher theoretische Überlegung wäre es, durch eine umwandlungsrechtliche Aufspaltung von Untern. in eine „günstigere“ Größenklasse hinsichtlich der Offenlegung zu kommen.

3. VERZÖGERUNGSSTRATEGIE

Diese Strategie ist die in Deutschland bislang am weitesten verbreitete Offenlegungsstrategie. Sie besteht darin, nichts zu tun und abzuwarten bis die Registerstellen eingreifen.

Diese Strategie war in der Vergangenheit eine vertretbare Alternative. Insbesondere in der Praxis hat sich gezeigt, dass nur ein geringer Bruchteil der Unternehmen, die zur Offenlegung verpflichtet sind, auch tatsächlich von den Handelsregisterstellen eine Aufforderung zur Offenlegung erhalten haben.

Durch die zuvor dargestellten Verschärfungen des Offenlegungsrechts wird diese Strategie an Bedeutung verlieren. Auch drohen empfindliche Ordnungsgelder. Insbesondere wird ein permanentes Nicht-Offenlegen auf Dauer nicht mehr möglich sein. ☺

Man sollte jedoch diese Strategie immer noch als Berater mit berücksichtigen, da gerade bei kleinen Unternehmen eine in der Regel einjährige Frist zur Einreichung der Unterlagen besteht.

Durch diese Strategie besteht damit zumindest ein Zeitvorteil. Derjenige, der an den Unterlagen möglicherweise interessiert ist, hat somit zumindest keine aktuellen Informationen vorliegen.

Vorteile: Es ist eine leicht umzusetzende Strategie. Es sind keinerlei bilanzpolitische Maßnahmen erforderlich, es fallen keine Transaktionskosten an. Sie lässt sich gegebenenfalls sinnvoll mit der Vermeidungs- und der Reduktionsstrategie kombinieren.

Nachteile: Die Strategie bietet keinen dauerhaften Beratungsansatz, da davon auszugehen ist, dass die permanente Offenlegungsverweigerung bei Kapitalgesellschaften nicht mehr möglich sein wird. Berater, die sich ausschließlich auf diese Strategie verlassen, haben es versäumt, dem Mandanten die alternativen Gestaltungsmöglichkeiten der Strategien (1), (2) und (4) vorzustellen.

4. FAIR-VIEW-STRATEGIE

Diese Strategie basiert darauf, mögliche Vorteile einer Offenlegung zu nutzen. Gleichzeitig muss sich aber der Mandant damit abfinden, dass ein Teil der Informationen der Öffentlichkeit langfristig nicht vorenthalten werden kann.

Hier wird versucht, den Jahresabschluss so zu präsentieren, dass er das Unternehmen in einem positiven Licht darstellt. Dabei wird bewusst nicht auf die Reduktion von Informationen optiert und keine Verzögerungsstrategie angewandt. Ganz im Gegenteil, der potenzielle Interessent erhält eine Vielzahl von Informationen. Diese Strategie beruht auf dem Leitgedanken

ÜBERBLICK

Tipps für die Beratung in Sachen EHUG

1. Der Jahresabschluss ist grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres beziehungsweise vier Monaten bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften offenzulegen.

Verzögerungen können gegebenenfalls mehrfach durch Ordnungsgelder geahndet werden. Vermieden werden kann die Offenlegung so jedoch nicht.

2. Auch wenn die Jahresabschlussunterlagen künftig beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen sind, ist für die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger ein schriftlicher Antrag erforderlich.

3. Für Jahresabschlüsse bis einschließlich Geschäftsjahr 2005 sind noch die Handelsregister zuständig. Allerdings ist auch hier seit dem 1. Januar 2007 die elektronische Einreichung vorgeschrieben. In den meisten Bundesländern wird diese Neuregelung nicht so streng gesehen und die Einreichung in Papierform gestattet. Auskunft gibt das zuständige Handelsregister.

4. Die vorgegebenen Datenformate erlauben die Unterschrift des Jahresabschlusses beispielsweise durch den Geschäftsführer nicht mehr. Eine eingescannte Unterschrift oder ein „gez.“ soll daher künftig ausreichen. Durch die Registrierung vor dem sogenannten „Upload“-Verfahren bleibt die Identifizierung des Absenders gewahrt.

„Wir haben nichts zu verstecken – schaut euch alles an“. Selbstverständlich ist auch bei dieser Strategie eine umfassende wirtschaftliche und bilanzpolitische Beratung erforderlich.

Insbesondere sollte hier sicher gestellt sein, dass beim Interessenten das gewünschte optimistische und erfreuliche Bild des Unternehmens ankommt. Hier die wesentlichen Maßnahmen für die Umsetzung dieser Strategie:

- Freiwillige Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Dies gilt für die Mindestgliederung der Bilanz, den Angaben im Anhang sowie der Gewinn- und Verlustrechnung.
- Gegebenenfalls freiwillige Lageberichterstattung. Darin wird über Risiken, Risikobewältigung und Grundzüge der Unternehmenstätigkeit sowie von Risiken und Chancen berichtet.
- Anwendung gezielter bilanzpolitischer Maßnahmen, um gegebenenfalls Mängel aus den offenzulegenden Unterlagen zu beseitigen (vgl. Reduktionsstrategie).

Vorteile:

- Positiv zu steuernde Außendarstellung des Unternehmens.
- Gestärktes Vertrauen von Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern in das Unternehmen.
- Ausräumen möglicher Gerüchte.

Nachteile:

- Fortführung der umfassenden Information ist auch bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse geboten.
- Mögliche Unternehmenserwerber können auf Informationen des Unternehmens zugreifen.
- Nachteile gegebenenfalls bei Verhandlungen mit Kunden und Lieferanten bei zu guten Ergebnissen.

Stufe 3: Begleitung und Umsetzung der Offenlegungsstrategie des Mandanten

Hat der Mandant sich für eine der vier oben genannten Strategien entschieden, sollte der Steuerberater die vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen zusammen mit ihm umsetzen. So ist bei der Vermeidungsstrategie eine umwandlungsrechtliche und -steuerliche Beratung unentbehrlich. Anders bei der Reduktionsstrategie, bei der die bilanzpolitischen und -analytischen Aspekte im Vordergrund stehen. Bei der Fair-View-Strategie schließlich ist eine ständige bilanzpolitische Begleitung erforderlich.

Der Steuerberater muss bei den gewählten Strategien Ansprechpartner für alle Probleme und Einzelfragen seiner Mandanten sein, um diese auch zum gewünschten Ziel zu bringen. 